

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0007-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN • BMF-040300/0001-III/6/2017

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden; Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit dem in der WFA definierten personellen Mehraufwand mit den vorhandenen Planstellen das Auslangen gefunden wird.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Die Problemdefinition sollte folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Betroffenen und wie im vorliegenden Fall maßgeblich die Verbindung zum EU-Recht.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

Zielformulierung:

Gemäß § 4 Z 9 WFA-Grundsatz-Verordnung beschreibt das Vorhabensziel den Zustand, auf dessen Erreichung die in einem Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben gesetzten Maßnahmen gerichtet sind.

Maßnahmen hingegen dienen der konkreten Umsetzung des im Vorhabensziel genannten Zielzustandes. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende, sachgerechte Formulierung bzw. Differenzierung zwischen Zielen und Maßnahmen vorzunehmen.

Weiters soll die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung (insbesondere in Hinblick auf Aspekte der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), auch durch Kennzahlen messbar gemacht werden kann.

- 3 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

11. Mai 2017
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt